

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: 9300-00

Stuttgart, 25.11.2014

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion</b>
Datum 25.09.2014
Betreff Gesetz gegen Zahlungsverzug

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Am 29.7.2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde die europäische Zahlungsverzugsrichtlinie (EU-Richtlinie 2011/7) in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz gilt für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern. Zielvorstellung der EU-Richtlinie ist es, die Liquidität der Betriebe zu verbessern. Hierzu soll die bislang geltende Vertragsfreiheit durch Höchstgrenzen für Zahlungs- und Abnahmefristen eingegrenzt werden. Zudem erhöht der Gesetzgeber den gesetzlichen Verzugszins von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB und führt eine Entschädigungspauschale von 40 Euro ein, die der Gläubiger im Verzugsfall als Inkassokosten vom Schuldner verlangen kann.

Hinsichtlich der Zahlungsfristen sind für öffentliche Auftraggeber Vereinbarungen über Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen (bis höchstens 60 Tagen) nur noch dann möglich, wenn die Frist ausdrücklich vereinbart und aufgrund von Besonderheiten des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist.

Die Landeshauptstadt ist von dem o.g. Gesetz sowohl als Schuldnerin wie auch als Gläubigerin von Zahlungen betroffen. Bei etwa 10 v.H. der städtischen Forderungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, für die das Gesetz Anwendung findet. Bei den übrigen Forderungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen, für die gesonderte gesetzliche Regelungen gelten.

Mit der Neuregelung wird der Zinssatz für Verzugszinsen erhöht. Der nunmehr geltende Zinssatz wurde unverzüglich nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung in

die EDV-Systeme eingepflegt und wird im Verzugsfall bei Zinsberechnungen für privatrechtliche Forderungen berücksichtigt.

Umgekehrt trifft die Stadt als Schuldnerin den erhöhten Zinssatz und die nunmehr zu beachtenden Zahlungsfristen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann dies im Einzelfall zu Mehrforderungen führen. Um dies zu vermeiden, sind die Fachämter gehalten, die Bearbeitungsabläufe so zu gestalten, dass die Auszahlungen durch die Stadtkasse möglichst zeitnah geleistet werden können.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe ist die Einführung einer elektronischen Rechnungseingangsbearbeitung, die von der Stadtkämmerei in einem Pilotprojekt beim Tiefbauamt und beim Eigenbetrieb SES erprobt und nach erfolgreicher Erprobung nunmehr ämterübergreifend eingesetzt werden soll. Bei der elektronischen Rechnungseingangsbearbeitung werden alle bei der Stadt eingehenden Rechnungen zentral erfasst, d.h. eingescannt und die wesentlichen Rechnungsdaten digitalisiert, und im Rahmen eines Workflows elektronisch an die jeweils zu beteiligten Fachstellen zur Prüfung und Bearbeitung weitergeleitet. Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die Durchlaufzeiten der Rechnungen vom Eingang bis zur Bezahlung erheblich verkürzt werden konnten und Rückfragen wegen ausstehender Zahlungen praktisch nicht mehr vorkommen.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>